



Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

- Per E-Mail:  
[poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)  
[Rb2@bmjv.bund.de](mailto:Rb2@bmjv.bund.de)

**Bundesvorsitzender**

Friedrichstraße 169  
D - 10117 Berlin  
Telefon 030. 40 81 - 41 01  
Telefax 030. 40 81 - 41 99  
[bundesleitung@dbb.de](mailto:bundesleitung@dbb.de)  
[www.dbb.de](http://www.dbb.de)

7. Oktober 2019  
GB 5 Ge/Sr

## **Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb beamtenbund und tarifunion bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äußert sich wie folgt:

a) Die vorgesehenen Erweiterungen der Ermittlungs- und Datenübertragungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden sind zu begrüßen.

So dürfte die vorgesehene Erweiterung der Telekommunikationsüberwachung zur Verfolgung des Wohnungseinbruchsdiebstahls (Verzicht auf den Verdacht eines bandenmäßig begangenen Delikts) ein erfolgversprechendes Instrument der Strafverfolgung sein, dem durchaus auch eine generalpräventive Wirkung zukommen kann.

Gegen die vorgesehene Schaffung einer Eilkompetenz der Führungsaufsichtsstellen zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Polizeibehörden bestehen ebenso wenig Einwände wie gegen eine umfassende Informationsweitergabe im Rahmen von „Runden Tischen“.

b) Grundsätzlich ist ferner zu begrüßen, dass die Möglichkeiten der DNA-Analyse im Strafverfahren künftig weitreichender genutzt werden können.

Nach einem Verbrechen ist die schnelle Ermittlung und Überführung von Tatverdächtigen nicht nur für das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung wichtig, es kann auch Anschluss-taten verhindern.

Im Hinblick auf unbekannt Täter trägt der Gesetzentwurf unter Beachtung verfassungsrechtlicher Anforderungen diesem Gedanken Rechnung. Er ermöglicht es, zur Aufklärung schwerer Straftaten anhand gefundener DNA-Spuren Feststellungen über das Geschlecht,

die Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das biologische Alter eines unbekanntes Täters zu treffen. Die Ermittlungsbehörden erlangen somit Hinweise, die auch verhindern helfen, dass völlig Unschuldige ins Visier der Fahnder geraten. Die bislang geltende Beschränkung auf die Feststellung des Geschlechts war oft nicht ausreichend.

Hingegen bleibt nach dem Gesetzentwurf die Feststellung der Abstammung auf die körperliche Untersuchung eines Beschuldigten gemäß § 81a StPO oder einer anderen (bekanntes) Person gemäß § 81c StPO beschränkt. Diese Einschränkung macht wenig Sinn. Schließlich können schon jetzt auch Augenzeugen dem Aussehen nach beschreiben, ob ein Täter augenscheinlich etwa Asiat oder Europäer ist. Diese Erkenntnis kann für polizeiliche Ermittlungen ein wichtiger Hinweis sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Silberbach', written over a circular stamp or seal.

Ulrich Silberbach  
Bundesvorsitzender